

Ihnen Sie alle
die sich aus
einer gesetzmäßigen
Gemeinschaft
es nur noch
zugehörig
für über
ab — und es
— weiß, wo
der Berufs-

wir in aller
sagen: „Du
willst du auch
lassen und
ist, als unser
ten, blütigen,
Wiedergeburt
nn Aldinger.

ergeben
aften

Das Urteil
wegen Bau-
richtens auch
angewenbet
ministers der
170 III —
ied wohl bei
Aufträge bei
Befamtmachung
nur die ört-
en muss auch
wohl in den

Ausnahme,
ensten Fällen
ich nicht von
det werden.
einem Unter-
wird, daß
hner an der
praktisch ge-
Auftrag mit
sam mit dem
A ist der
geben an A
ungen bzw.
ausführten
einen und
d C ihre an-
dann bei A
können bei
acht werden.
ihnen zu-
zumahlen.
ohl nirgends
Gemine ge-
zen des ein-
Jahren in
und die U
von Ge-
ch. Hier
also Firmen
sildet. Diese
eigenen Be-
eiglich zu tun,
selbständig
sie auf, die
täts gemein-
er Arbeits-
vorgenom-
en für diese
Geschäfts-
stet sie eine
traglich ver-
auf Grund
dam ent-
Gemine und
ten befor-
anzumelden.
der Umfäl-
diger Be-
ie einzelnen
ochmals zur
gelten als
vorkommen,
eitiger Ar-
beitsauf-
r geleitet
er Arbeits-
einschließlich
Rechnung.
Umfahrtsteuer
erhaltenen
in Abzug
Abf. vom
rd hierüber
refrende an-
t, wird es
amts sein,
erbracht wer-
n Fall sein,
ligten abge-
für die Zeit

ierte

n Höheren
Turkzubuch
urhügungsge-
ir Würzburg
7 km west-
en, Größe
Das
Gemarkung
Überberg-
Regierung-
Umgebung
eis Mayen,
eten gelten

Mitteilungen der Hauptvereinigung

Bekanntmachung Nr. 239-Pr-

der Hauptvereinigung

der deutschen Gartenbauwirtschaft.

Betr.: Lagerloftenzuschläge für die gewöhnliche (Scheu-
nen, Hallen, Keller) Lagerung bei Aepfeln.
Vom 30. März 1939.

Mit Wirkung vom 30. März 1939 wird mit Zustimmung des Reichs-
ministers für Ernährung und Landwirtschaft an-
geordnet:

1937 (RGBl. S. 79) wird mit Zustimmung des Reichs-
ministers für Ernährung und Landwirtschaft an-

geordnet:

1. Für das Gebiet der Stadt Leipzig sehe ich im
Einvernehmen mit dem Landesbauernführer, der
Landesbauernschaft Sachsen einen Marktbeauftragten
der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbau-
wirtschaft ein.

2. Der Marktbeauftragte ist an meine Weisungen und
Richtlinien gebunden.

II.

1. Dem Marktbeauftragten obliegt die Regelung des
Verkehrs mit der Ernährung dienender Gartenbau-
erzeugnisse im Gebiet der Stadt Leipzig unter
Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verburgung des
Gebiete Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Markt-
beauftragte Vorschriften über den Kauf, den Ver-
kauf, die Vermittlung oder die Lagerung der Er-
nährung dienender Gartenbauerzeugnisse im Wege
der Bekanntmachung erlassen.

3. Bekanntmachungen und Anweisungen des Markt-
beauftragten bedürfen der Genehmigung des Vor-
sitzenden der Hauptvereinigung.

III.

Gegen Maßnahmen des Marktbeauftragten steht
mitgliedern der Gartenbauwirtschaftsverbände unter
Anschluß des Reichswesges das Recht der Beschwerde
an den Vorsitzenden der Hauptvereinigung zu. Die
Beschwerde muß binnen einem Monat nach Bekannt-
gabe der Maßnahmen des Marktbeauftragten schriftlich
bei der Hauptvereinigung eingeht sein. Eine nicht
fristgemäß erhobene Beschwerde kann nach dem Er-
reichen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung als ver-
spätet zurückgewiesen werden.

Die Beschwerde hat keinen aussichtsreichen Mirkma. Die
Gegenwidrigkeit ist dem Beauftragten schriftlich mit-
zuteilen.

IV.

Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die
diese Bekanntmachungen oder Anweisungen, die auf
Grund dieser Anordnung erlassen werden, verstehen,
können in Ordnungsstrafe verkommen werden.

Als Zuwendungsmaßnahmen sind auch Maßnahmen an-
zuordnen, die ohne gegen den Werklaut der erlaubten
Bestimmungen zu verstehen, eine Umgehung darstellen.

V.

Nachführungsbestimmungen werden im Wege der
Bekanntmachung erlassen.

VI.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung
in Kraft.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung
der deutschen Gartenbauwirtschaft.

Boettner.

Anordnung Nr. 6/39

Vom 4. April 1939.

Betr.: Einziehung eines Marktbeauftragten in Leipzig.
Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über
den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft
vom 21. 10. 1936 (RGBl. I, S. 911) und des § 8 der
Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände vom 6. 2.

Anordnung Nr. 7/39 vom 4. April 1939

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.

Betr.: Regelung des Abschlusses der Ernährung dienender
Gartenbauerzeugnisse im Marktgebiet Leipzig.

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über
den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft
vom 21. 10. 1936 (RGBl. I, S. 911) und des § 8 der
Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände vom 6. 2.

1937 (RGBl. S. 79) wird mit Zustimmung des Reichs-
ministers für Ernährung und Landwirtschaft an-

I.

1. Nach Maßgabe der Anordnung Nr. 65 der Haupt-
vereinigung der deutschen Garten- und Weinbau-
wirtschaft betr. Aufgaben, Rechten und Pflichten der
Bezirksabgabestellen vom 23. 3. 1936 (RGBl. S. 162)
wird im geschlossenen Anbaugebiet der Gartenbau-
wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt und Sachsen
eine Bezirksabgabestelle Leipzig*) errichtet.

2. Das Einzugsgebiet der Bezirksabgabestelle Leipzig
umfaßt:

a) aus dem Gebiet des Gartenbauwirtschaftsver-
bandes Sachsen-Anhalt den Kreis Delitzsch aus
dem Landkreis Merseburg, das östlich der Bahn-
linie Leipzig-Wittenberg gelegene Gebiet, aus
dem Saalekreis die Gemeinden Bischofswerda,
Dippoldiswalde, Wehlen, Rabatz, Reide-
burg und Zöbigk;
b) aus dem Gebiet des Gartenbauwirtschaftsver-
bandes Sachsen den Städte- und Landkreis
Leipzig.

3. Der Wirtschaftsfeld wird sämtliche der Ernährung
dienende Gartenbauerzeugnisse.

4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die
Bezirksabgabestelle Leipzig Ortsamtstellen be-
leiben.

II.

1. Im Einzugsgebiet der Bezirksabgabestelle Leipzig
sind der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse
unbeschadet bis in Abschnitt IV zugelassenen Aus-
nahmen vom Erzeuger über seine Bezirksabgabestelle
nach deren Weisung in den Verkehr zu bringen.

2. Vertreter und Verarbeiter haben sich im Einzugs-
gebiet der Bezirksabgabestelle Leipzig beim Kauf
der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnisse aus-
schließlich der Bezirksabgabestelle — nach deren
Weisung — zu beziehen.

3. Die Abgabe der Erzeugnisse darf nur gegen Schluss-
schein erfolgen.

4. Die Schlusschein sind bei der Förderung und
dem Weiterverkauf der übernommenen Erzeugnisse und
dem Herkunftsnahe mitzuführen. Bei Unter-
teilung der über Schlusschein gelauften Mengen
ist dem Käufer eine Rechnung mit Angabe der
bet. Schlusscheinnummer auszustellen. Der Käufer
ist verpflichtet, diesen Kaufbeleg (Rechnung) mitzu-
führen und auf Verlangen vorzuweisen.

III.

Erzeuger aus Gebieten, die im Abschnitt I, Absatz 2
nicht aufgeführt sind, sowie Erzeuger aus anderen

Anordnung Nr. 8/39 vom 5.4.1939 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anbau- und Lieferungsverträge

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung
über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbau-
wirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 911)
und des § 8 der Satzung der Hauptvereinigung der
deutschen Gartenbauwirtschaft vom 6. Februar 1937
(RGBl. S. 79) wird — mit Zustimmung des Reichs-
ministers für Ernährung und Landwirtschaft und
des Reichskommissars für die Preisbildung —
angeordnet:

I.

1. Im Verkehr mit Obst und Gemüse sind Kauf-
verträge über laufende Lieferung nach Ernte-
anfall (Anbau- und Lieferungsverträge) nur
zwischen Erzeugern und Verarbeitern zulässig.
Ausgenommen sind:

a) Verträge zwischen Erzeugern und solchen
Verteilern, denen der Vorsitzende der Haupt-
vereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft
für das betreffende Wirtschaftsjahr den Abschluß solcher Ver-
träge im eigenen Namen unter der Bedingung ausgeschließlicher Weitergabe der Ernte-
bezüge an Verarbeiter gestattet hat;
b) Verträge, bei denen der Erzeuger durch eine
Bezirksabgabestelle vertreten wird, und der
laufende Verteiler einen entsprechenden
Rückvertrag mit Verarbeiter nachweist und
erfüllt (Verkaufsurkunden);
c) Obstlieferungsverträge für den Frischmarkt
einchl. der Räume des Behanges (sogen.
Obstpachten);
d) Verträge zwischen Bezirksabgabestellen, Ver-
sandverteilern und Empfangsverteilern zur
laufenden Belieferung des Frischmarktes
mit Gurken und Kopfschoten;

2. Als Anbau- und Lieferungsverträge im Sinne
des Absatzes 1 gelten auch Vereinbarungen,
nach denen

a) der Erzeuger die Bewirtschaftung des von
ihm an Verteiler oder Verarbeiter verpa-
teten Grundstücks oder Pflanzenbestandes,
b) der Verteiler oder Verarbeiter die Bewirt-
schaftung des von ihm gepachteten Grund-
stückes oder Pflanzenbestandes
für den Vertragspartner ganz oder teilweise
durchführt.

II.

1. Verträge der in Abschnitt I genannten Art sind
auf dem von der Hauptvereinigung vorge-
schriebenen Formblättern (Reichseinheitsverträge),
Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, abzufüllen, und
zwar ist zu verwenden:

a) für Verträge der Erzeuger mit Verarbeitern
oder für Verarbeiter
über Gurken der Reichseinheitsvertrag A;
über Kopfschoten der Reichseinheitsvertrag B;

b) für Verträge der Bezirksabgabestellen mit
Verarbeitern oder für Verarbeiter über Er-
zeugnisse aller Art der Reichseinheitsver-
trag E;

c) für Verträge der Obstzeugen mit Obst-
pächtern (Verteilern) über die Lieferung von
Obst für den Frischmarkt der Reichseinheits-
vertrag F;

d) für Verträge der Eigentümer von Obst-
anlagen, außer den Trägern der Straßen-
bauaufsicht bei Reichsstraßen und Landstraßen
erster und zweiter Ordnung, mit Inhabern von
Obstpächterkarten der Reichseinheitsver-
trag F I (weißer Bordruck);

e) für Verträge der Träger der Straßenbauaufsicht
bei Reichsstraßen und Landstraßen erster
und zweiter Ordnung als Eigentümer von
Obstanlagen, mit Inhabern von Obstpächter-
karten der Reichseinheitsvertrag F I (roter
Bordruck);

f) für Verträge zwischen Versandverteilern
oder Bezirksabgabestellen und Verteilern
über die Lieferung von Gurken und Kopf-
schoten für den Frischmarkt des zuständigen Gar-
tenbauwirtschaftsverbandes.

2. Die Reichseinheitsverträge, außer dem F I-Ver-
trag (roter Bordruck), sind entsprechend den in
den Formblättern gemacht. Vorbereitung
solange sie nicht vom Vorsitzenden der
Hauptvereinigung genehmigt sind. Die Erfüllung
nicht genehmigter Verträge ist unzulässig und
strafbar.

3. Die zu genehmigenden Reichseinheitsverträge
sind vom Vorsitzenden des für den Erzeuger zu-
ständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes durch
den Käufer im Original mit zwei Durchschrif-
ten vorzulegen, und zwar:

Reichseinheitsvertrag A bis zum 15. 4.
Reichseinheitsvertrag B bis zum 1. 6.
Reichseinheitsvertrag C bis zum 10. 3.
Reichseinheitsvertrag D bis zum 1. 5.
Reichseinheitsvertrag F

Reichseinheitsvertrag F II } innerhalb 5 Tg.
Reichseinheitsvertrag F II bis zum 1. 6.
für Gurken

Reichseinheitsvertrag F II bis zum 15. 4.
für Kopfschoten

Reichseinheitsverträge mit Bezirksabgabestellen
finden nach näherer Weisung dem Vorsitzenden
des zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes
durch die Bezirksabgabestellen vorzulegen.

Das Original und eine Abfertigung des genehmig-
ten Vertrages erhält der Verarbeiter. Die Ab-
fertigung des Vertrages ist vom Verarbeiter an
den Erzeuger (Vertragspartner) weiterzuleiten.

4. Sonderbestimmungen in den Verträgen gelten
nur dann als vereinbart, wenn sie vom Vor-
sitzenden des für den Erzeuger zuständigen
Gartenbauwirtschaftsverbandes genehmigt wurden.
Entscheidend ist die bei den Akten des
Gartenbauwirtschaftsverbandes verbleibende
Abfertigung des Vertrages. Die Erfüllung anderer
Nebenabreden ist unzulässig.

III.

1. Vom Vorsitzenden des für den Erzeuger zuständigen
Gartenbauwirtschaftsverbandes genehmigte
Reichseinheitsverträge sind im Sinne des
Vertragszweckes vorsätzlich zu erfüllen.

2. Es ist verboten, Erzeugnisse, über die die
Reichseinheitsverträge abgeschlossen sind, im unver-
arbeiteten Zustande an Dritte abzugeben oder
zu verkaufen, ebenso ist die Abnahme und der
Anlauf unverarbeiteter Vertragsware durch
Dritte verboten. Hierzu sind Frischmarktfleis-
zugsverträge ausgenommen.

Zu besonderen Fällen kann der Vorsitzende des
für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschafts-
verbandes Ausnahmen im Einzelfalle —
auch unter Bedingungen — dulden.

3. Die Abgabe unverarbeiteter Vertragsware an
Dritte an Zahlungstatt oder Zahlungshälber oder
die Abgabe oder die Annahme von Ver-
tragsware im Wege des Tauschverkehrs ist ver-
boten.

4. Das Anbieten von unverarbeiteten Erzeugnissen
über die Reichseinheitsverträge A, B, C, D und E
abgeschlossen worden sind, und das Aufrufen
zur Abgabe von unverarbeiteten Erzeugnissen
über die Reichseinheitsverträge A, B, C, D und E abgeschlossen
worden sind, ist, unbedingt der in Abschnitt I, a, b, c und d
gemachten Ausnahmen, verboten.

IV.

1. Die Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsver-
bände können in Gebieten, die für bestimmte
Erzeugnisse oder allgemein zu geschlossenen Ge-
bieten erklärt worden sind, mit Zustimmung
der Hauptvereinigung, die jeweils für ein Jahr
ausgesprochen wird und jährlich erneut einzuh-
olen, bestimmen, daß